

Eines Ehrenvesten Rathes der Statt  
Frankfurt am Mayn

Ernewerte

**Poltey = Ord-**  
**nung / wie es hinfuro mit**  
Kleydungen / Hochzeiten / Kind-Tauffen /  
Gevatterschaften / Begräbnissen / und derglei-  
chen / gehalten werden soll.

M. DC.



XXXXVI.

Frankfurt am Mayn / Bey Caspar Kötel  
zufinden.



Dem Christlichen Leser wünschen die Evangelische Prediger zu Franckfurt reichen Segen/auch alle erspriessliche/zeitliche vnd ewige Wolfahrt von dem Allmächtigen.

Psal. 7. 12.

**G** beschreibet der heylige König vnd Prophet David **G**ott den Herrn als einen gestrengen doch gerechten Richter Psal. 7. also: Gott ist ein rechter Richter/ vnd ein Gott/ der täglich drohet. Will man sich nicht bekehren/ so hat er sein Schwerdt gewekt/ vnd seinen Bogen gespannt/ vnd ziele/ vnd hat drauff geleget tödliche Geschos/ seine Pfeile hat er zugericht zu verderben. In welchen Worten er zweyerley von Gott zeltiget. 1. Seiner grosse Langmüthigkeit/ Gnad vnd Barmherzigkeit/ daß er täglich durch sein Wort Bus predigen/ vnd mit androhung vnmachlässlicher Straff wider die Sünde zur Besserung des Lebens anmahnen lasse. 2. Seinen gerechten Zorn/ wann solche Trohungen nichts versangen/ vnd man sich daher nicht bessern will/ daß er auch endlich die angetroheite Straff ergehen lasse/ vnd mit dem Schwerdt/ dadurch Krieg/ Pestilentz/ Thewrung vund andere Plagen verstanden werden/ drein schlage.

Daraus leichtlich abzunehmen/ woher es komme/ daß es jetziger Zeit so obel vnd jämmerlich in unserm lieben Vaterland

land Teutscher Nation stehet/ vnd der schwerliche Landsverderbliche Krieg so lange Zeit ohne auffhören wehret. Das macht der gerechte Zorn **G**ottes über vnser oberhäuffte schwere Sünde vnd Unbusfertigkeit. Vnder andern vielfältigen grossen Sünden ist sonderlich der verfluchte schändliche Kleyder Pracht vnd Hoffart/ so wol allhie zu Franckfurt/ als auch anderer Orten eingerissen/ vnd bey alten vnd jungen Manns vund Weibspersonen sehr hoch gestiegen/ daß fast kein Straff Predigt darwider helfen will. Da wills je einer dem andern bevor thun/ in Sammet vund Seyden daher prallen/ so mit solchem stattlichen Zeug nicht begnügert/ sondern mit Silber/ Gold/ Perlen/ Edelgestein/ vnd dergleichen gezieret seyn/ da muß alles verprämpt/ verpörfelt/ verspitzet vnd zerrisset seyn. Wenn etwas neues/ ja vielmehr leichtfertiges/ vngestaltetes/ nährisches auß Franckreich/ Spanien/ Welschland/ oder andern frembden Nationen/ deren Religion vnd Sitten vns sonsten zu wider/ gebracht wird/ so wol lens alsbald hoffertige Leut wie die Affen nach thun. Dadurch sie sich manchmals heftlich deformiren vnd verstellen/ daß/ wenn mancher in der Warheit solche Gestalt bekäme/ darein er sich selbst vermunnet/ man auff der Kanzel vor ihn bitten müste/ daß ihn Gott eines solchen Lastes vnd Creuzes entheben wolte. Mancher weiß vor Pracht vnd Borwitz nicht/ was er anfangen/ wie er herein treten vnd sich geberden soll. Daher man auch bey keiner Manier beständig bleibet/ sondern wann kaum ein Jahr oder etlich verlossen/ werden neue Muster auffgebracht/ vund müssen die vorige/ mit grossem vnerschwinglichen Vnkosten erkauftie Kleyder abgelegt/ vnd

andere getrachtet werden. Vnd ist mancher durch die schandliche Hoffart dermassen geblendet / daß er sich in schwere Schulden einsteckt / ja all sein Vermögen auff die Haderlumpen vnd Kleider wendet / welches auch die vnglaubigen Heyden für ein grosse Thorheit gehalten / wie Ovidius sagt: Quis furor est, census corpore ferre suos? Es sey ein gewaltliche Unsinnigkeit / daß man alles Vermögen an den Hals hänge.

Diesem allem nach hat ein Ehrvesser / Hochweiser Rath / vnser hochgeehrte gebietende Obrigkeit / in Erwegung der obliegenden Amptsgebühr / für ein hohe vnermeidliche Nothdurfft erachtet / solchem grossen vnd je länger je mehr einreißenden Unheil zeitlich vnd ernstlich zu remediren vnd zu begegnen / vnd deswegen die vorige Kleider ordnung zu replaciren / in nothwendigen Puncten zu verbessern / vnd zu publiciren.

Darauff wil nu allen rechtschaffenen Christen allhier obliegen / wie wir dann hienit männiglich tragenden Ampts / vnd an Gottes statt treulich erihert vnd ermahnet haben wollen / daß sie nicht allein omb der Straff / sondern auch omb des Gewissens willen / wie Paulus redet / der vorgesezten ordentlichen Obrigkeit gehorsamb seyen / alle prächtige / leichtfertige / vppige Kleidung ablegen / vnd sich der publicirten Ordnung gebührlich unterwerffen / vnd hierinnen dem löblichen Exempel der Israeliter folgen / welche gegen dem Josua / ihrer ordentlichen Obrigkeit sich also erklärt / Jos. 1. Alles was du vns gebotten hast / das wollen wir thun.

Vnd haben wol zu erwegen / daß alle Hoffart von dem leydligen Satan herkomme / welcher als ein Engel zu vor /

vnd schöner Morgenstern / jetzt aber ein heßlicher Teuffel / anfangs in der Wahrheit nicht bestanden / sondern in den Himmel steigen / vnd seinen Stuel ober die Stern Gottes erheben wollen. Welcher auch den Menschen durch Hoffart / Gott seynes geklagt / verführt / vnd in Sünden gestärkt. Ja dem Sohn Gottes selbst den Stolz benzubringen sich ganz vnverschämt / doch vergeblich vnterstanden.

Hingegen ist Gott der Herr allem Hoffart von Herzen feind vnd zum höchsten zu wider. Er hat allzeit den Hochmut geschändet vnd endlich gestürzt / davon der weisse Mann Syr. 16. 10. Syrach weitläufftig schreibt / in seinem zehenden Capitel. Welches auch gleichfals die blinden Heyden zu Gemüth geführt / vnd gesagt / Deus excelsa deprimat & humilia extollic. Gott stürze was hoch ist / vnd erhöhe was da demütig ist. Je prächtiger nun ein Mensch sich heraus prüset vnd buzet / je grösser Greweler ist für den Augen des Herrn. Dann was hoch ist vnter den Menschen / sagt Christus selbst / das ist ein Grewel für Gott. Drum hat Gott vielfältig gedräwet / allen Hoffart / sonderlich den Kleiderpracht / ernstlich zu straffen / Esa. 3. Darumb daß die Töchter Zion stolz sind / vnd gehen mit auffgerichtetem Halse / mit geschminckten Angesichten / treten einher vnd schwenzen / vnd haben köstliche Schuch an ihren Füßen. So wird der Herr den Scheitel der Tochter Zion kahl machen / vnd der Herr wird ihre Geschmeide wegnehmen / 10. Dessen könten auch / wo von nöthen / viel Exempel angezogen werden. Wie dem reichen hoffärtigen Schlemmer / der sich gekleydet mit Purpur vnd köstlichem Leinwat / sein Hochmut vnd Pracht abgangen / höret man jährlich

Rom. 13. 9.

1. Cor. 16.

Esa. 14. 12.  
Ioh. 8. 14.

Gen. 3. 6.  
Mat. 4. 6.

Syr. 16. 10.

Luc. 16. 15.

Esa. 3. 16.

Luc. 16. 23.

auff der Evangelischen Histori. Freylich ist ihm sein statelicher  
Habit / sein stolzer Sinn vnd Muth thewer genug ankomen  
men / so er noch mit ewiger Peyn vnd Qual bezahlen muß.  
Act. 12. 21. König Herodes / als er in seinem Königlichen Kleid / auff sei-  
nem Richtstul grossen Hochmut treibet / wird er alsbald von  
dem Engel des Herrn geschlagen vnd gestrafft / daß in ihm  
Madern vnd Würm gewachsen / vnd ihn gefressen vnd verzeh-  
ret haben. Hat nun Gott an Königlichen Personen den  
Pracht vnd Hochmut nicht leyden können / wie solt er densel-  
ben an schlechten gemeinen Leuten vngestraft hingehen lassen?  
1. Pet. 5. 5. Drumb sagt der heilige Apostel Petrus / Gott widerstrebet  
den Hoffärtigen / vnd führet ein denckwürdig Wort /  
das ist ein Kriegerisch Wort / vnd heist ein solcher Wider-  
stand / da man sich auff's beste wider den Feind aufrüstet / ein  
Schlachtordnung zu Feld anstellet / vnd mit hellem Hauffen  
den Feind anfället vnd bekriegeret. Nie mögen die Hoffärtigen  
ihre Augen vnd Ohren / ja ihre Herzen wol auffthun / vnd  
mercken / was sie für einen mächtigen Feind vnd Widersacher  
haben / Gott den Allmächtigen selber / der hat / wie der voran-  
gezogene Psalm sagt / wider sie sein Schwerdt gewehret / sei-  
nen Bogen gespannt vnd zielet / vnd hat darauff gelegt töd-  
liche Geschos. Wie nun der Mensch seiner Vernunft müste  
beraubt seyn / der einen mächtigen Feind auff dem Hals hät-  
te / vnd wolte doch sicher vnd guter Ding seyn / als wanns mit  
ihm kein Noth hätte / Also müssen Hoffärtige ihr Wiß vnd  
Sinn / Herz vnd Vernunft verlohren haben / wenn sie in die-  
ser höchsten Gefahr / Gottes starcken Widerstande nicht ach-  
ten / als wann sie mit dem Todt einen Bund / vnd mit der Höl-  
len

len einen Anstandt gemacht hätten. Disß soll billich allen  
stolzen Prallern den Hochmuth brechen / daß sie zurück gedenc-  
cken / alles leichtfertige üppige Wesen abstellen / vnd sich erin-  
nern / daß der Mensch sich der Kleider nicht zu übernehmen /  
sondern vielmehr zu schämen habe / als welche ein Denckmal  
vnd Merckzeichen der Sünd / vnd Schanddeckel seyen. 2. Timot.  
Der wegen folgen der treuherzigen Vermahnung Pauli / So  
will ich nun / daß die Männer beten an allen Orten / vnd auff-  
heben heilige Hände ohne Zorn vnd zweiffel. Desselbigen gley-  
chen die Weiber / daß sie in zierlichem Kleide mit Scham vnd  
Zucht sich schmücken / nicht mit Zöpfen oder Gold / oder Per-  
lin / oder köstlichem Gewandt / sondern wie sichs ziemet den  
Weibern / die da Gottseligkeit beweisen durch gute Werck.

Wenn wir nun also von allem hoffärtigen Wesen / wie  
auch von andern groben muthwilligen Sünden abstecken / vñ  
wahre Bus würcken / auch mit andächtigen Gebett Gott  
dem Himilischen Vatter in die gefaste Zornruthen fallen / So  
ist kein zweiffel / Er wird seinen Zorn auch schwinden vnd fah-  
ren lassen / vns mit Väterlichen Gnaden wider ansehen / vnd  
endlich mit dem langgewünschten beständigen Frieden wider  
begnaden vnd erfreuen. Denn also hat er sich außdrücklich  
erkläret in seinem Wort / Jer. 18. Plötzlich rede ich wider ein  
Volk vnd Königreich / daß ichs außrotten / zerbrechen vnd  
verderben wolle. Wo sichs aber bekehret von seiner Bosheit /  
dawider ich rede / so soll mich auch reuen das Unglück / das  
ich ihme gedacht zu thun. Item Ezech. 18. Wo sich der Gott-  
lose bekehret von allen seinen Sünden / die er gethan hat / vnd  
hält alle meine Rechte / vnd thut recht vnd wol / so soll er leben  
vnd

und nicht sterben. Es soll aller seiner Vbertrettung so er begangen hat / nicht mehr gedacht werden.

2. Pet. 3. 9.

Der Allmächtige gütige Gott / der nicht will / daß jemand verlohren werde / sondern daß sich jederman zur Buß kehre / der wolle sein Gesetz in vnser aller Herzen schreiben / und vns lehren thun nach seinem Volgefallen / auch durch seinen guten Geist / auff ebener Bahn führen / daß wir nicht wandeln im Raht der Gottlosen / noch treten auff den Weg der Sünder / Sondern daß wir vns von den fleischlichen Lüssen / welche wider die Seele streiten / enthalten / vor Sünden hüten / und fleiß thun / vnsern Beruf und Erwehlung fest zu machen / damit wir in wahren Glauben beständig bleiben / und endlich das End vnseres Glaubens darvon bringen / nemlich der Seelen Seligkeit / durch vnsern  
Herrn Iesum Christum /  
Amen.

Pfal. 143.  
Pfr. 1.

Syr. 21. 2.  
Pct. 1.  
10.



**W**ir der Rath  
des Heiligen Reichs  
Statt Franckfurt am Mayn /  
fügen hiemit / allen vnsern Bürgern /  
Beyfassen / Inwohnern  
und Vnderthanen in vnser Statt und Obrigkeit zu  
wissen: Wierwol an sich selbstien ehrlich / ziemlich und  
billich ist / daß sich ein jeder / wesz Würden oder Herkommens die sehen / nach seinem Standt / Ehren und  
Vermögen / halte und trage / damit ein jeder von dem  
andern unterschiedlich erkant werden möge. So müssen wir doch erfahren / und bezeugt es der Augenschein  
täglich / daß allhier bey vielen der übermächtig verdämlliche Pracht / Stoltz und Hoffarth in Kleidungen / so  
wol auch der Vberfluß in Essen und Trincken / und andern Sachen mehr dermassen Vberhand genommen /  
und gestiegen ist / daß viel dardurch in Abgang ihrer zeitlicher Nahrung gerathen seyn / und nicht wenig solchen folgen. Wierwoln auch wir / so wohl als unsere  
U in

in Gott ruhende liebe Vorfahren / in Anno 1598. wie auch 1625 / 1631 / vnd 1636. wolgemeinte Obrißkeitliche Verordnung gethan haben / wie es mit den Kleidungen / Hochzeiten vnd Kindtauffen / allerseits gehalten werde solle / vñ dieselbe zu männiglichs Nachrichtung / mit angehängten Straffen publiciren lassen / auch vns anders nit versehen haben / denn es würde solcher Ordnung von männiglichen der gebür gelebt worden seyn / so hat sich jedoch das Widerspiel bisshero erwiesen / daß vnser ganz wolgemeinte getrewe Vätterliche Vorsorg / vnd offgerichte Verordnungen wenig beobachtet worden seyn / vnd der verdammtliche Hoffarth vnd Mißbrauch in Kleidern / so wol auch der schädliche Vberfluß in Essen vnd Trincken / vñ also ein Laßter in das ander je mehr vnd mehr gestiegen ist.

I. Pracht vnd Hoffarth in Kleidung wird hiemit verboten.

**W**ann wir aber so wohl nach Göttlichem Befelch als des H. Reichs Abschieden vnd Politicy Ordnungen / sonderlich bey diesen betrübten zeiten einem jedwedern selbst zu dem besten / solchem länger nicht nachsehen können / Als setzen / ordnen wollen vnd befehlen wir hiemit / allen vñ jeden vnsern Bürgern / Beysassen vnd Vnterthanen / Manns vnd Weibspersonen / Teutsch- vnd Niederländischer Nation, daß sie sich nachfolgender vnser Ordnung in allen ihren Puncten vnd Articulen gehorsamblich vnd gemäß

gemäß verhalten: Im wiedrigen denen jederzeit / zur Eend verordneten / in krafft dieses anbefohlen / vnd mit allem Ernst auffgelegt seyn soll / durch ihre hierzu bestellte / gute Obacht zu geben / daß vber dieser vnserer heilsamen Verordnung steiff vnd vest gehalten / hingegen die Vbertretter / vnangesehen der Personen / in gebührende Straff gezogen / vnd niemand mit der Execution verschonet werde.

Vnd demnach das Laßter des Prachts vnd Hochmuths / Erstlich / damit bescheinet werden will / wie die Personen die Kleidung / so sie anrügen / hetten zu bezahlen / oder von ihren Eltern vnd Freunden / oder andern ererbt / ganz vnd zum theill geschenckt bekommen / wohlfeil vnd alt erkaufft / oder außgetauscht / oder thetens allein zu Ehren trügen / vnd was dergleichen mehr seyn mag / Solches alles thun Wir hiemit für vngültig / vntüchtig vnd verwerfflich erklären / vnd vnsern zur Eend verordneten anbefohlen / daß sie dessen ungeacht / die Vbertretter ihres Standts / zu gebührender Straff ziehen sollen.

II. Erste Ansehung / vñ mit der Pracht in Kleidung bescheinet werden wil.

So dann für das Vnder / daß die Kinder / wann sie in den Ehestandt kommen / fast ohne Vnterscheydt nach dem Standt vnd Wesen der Eltern sich kleiden / vnd gleicher Ehren seyn wollen / wiewohl in sie nach der Zeit / darzu nicht gewürdigt / noch erhaben seyn / welches

III. Die Vnder Ansehung.

thes zu angezeueter confusion der Ständen nicht geringe Ursach gibt. Solches nun abzuschneiden / erklären / ordnen / setzen vnd befehlen Wir / so lang sie ledigen Stands / vnd in der Eltern Gewalt bleiben / sich in der Kleydung dem Stand gemäß tragen mögen / in welchem die Eltern begriffen seyn / Wann sie aber in die Ehe schreiten / so soll alsdann die Tochter sich kleyden nach dem Stand ihres Mannes / vnd der Sohn / nach dem Stand / welchen er als ein Haußvatter antritt / wer sich kösslicher helt vnd trägt / als ihm solcher Standt erlaubt / der soll nach Inhalt folgender Ordnung gestrafft / vnd von vnsern zur Sünd verordneten darüber mit allem Fleiß vnd gebührenden Ernst gehalten werden.

### Von Kleydung des höchsten Grads vnd Ersten Stands.

§ IV.  
Des Ersten  
Standts  
Kleydung so  
im Regi-  
ment sind.

**W**iewol in den Regiments Personen / vnd die sich an solcher Ehrenstell befinden / zu jeden Zeiten / auch aller End vnd Orten / ein solcher Ehrentracht wol erlaubt ist / damit sie von andern unterschieden / erkannt werden mögen / So wollen vnd sollen jedoch Wir der Rath / Vns / nicht weniger unsere Bürgermeister / Schultheis vnd Schöpffen / auch Syndici vnd Advocaten neben deren Weib vnd Kin-  
der

der / sich der Gebühr vnd moderation erinnern / vnd in der Tracht vnd Kleydung / der gestalt bezeigen / daß durch ein gutes vnd vorleuchtendes Exempel / die vnderere vnd nachfolgende Stände zum Gehorsam vnd der Erbarkeit angereizt vnd verursacht werden möchten.

Solte aber wider gute Zuversicht / auch jemand vnter diesen in der Tracht ein Übermaß erweisen / vnd ganze Sammete Mäntel oder Röck / oder ander Zeug / in so hohem Werth / des gleichen auch an vnd auff ihrer Kleydung einig perlen gülden / oder silbergesticktes oder gesteyts auffser einer Hauben / Handschuch oder Stauchen / wie auch vber 200. Cronen an Gold / Perlen oder Ringen / so dann Guldene oder Silberne Stück zu tragen sich vntersehen / diesen oder dieselbe ohne vnterscheid der Person sollen unsere zur Sündt Verordnete / nicht weniger als andere vor sich bescheiden / vnd gegen selbigem vornehmen vnd verfügen / was ihr Pflicht vnd End mit sich bringt.

Die Doctores vnd Licentiaten / was Facultät sie seyn / wie auch deren Weib vnd Kinder mögen sich in der Kleydung vnd andern ihrem Stand vnd Freyheit gemäß / gleichwol aber der gestalt verhalten / daß auch bey denselben alle Quart vnd zu viel Pracht ein : oder abgestellt / vnd vns zur Abstraffung / nicht Ursach gegeben werden möge.

§ V.  
Von der  
Doctorn/  
Licentiaten/  
deren Weib  
vnd Kinder  
Kleydung.

A III Die

¶ VI.  
Der Ges  
schlechter  
Kleidung.

6

Die Ehrbare Geschlechter / derer Voreltern vor  
hundert vnd mehr Jahren / in dieser Statt das Regi-  
ment neben andern besessen / vnd sich solchem Standt  
gemäß noch verhalten / mögen Tüchene / mit ganzem  
Sammet oder Pflütsch durchfüterte Mäntel / wie  
auch Seidene / Atlas / Damast / Cassa / vnd Sey-  
dene Kleider / jedoch bescheidenlich vnd nicht zu sehr  
verbrembt antragen / bey Straff 30. Reichsth.

Sie mögen auch Gülden vnd Perlene Hutschnür  
jedoch nicht ober 25. Reichsth. werth tragen / bey  
Straff 6. Reichsth.

Es sollen auch die Guldene vnd Silberne Spitzen  
an Hosenbendeln vnd Schuhrosen / anderst als gar  
kurz vnd bescheidenlich zu tragen verbotten seyn / bey  
gleicher Straff.

¶ VII.

Deren Weib vnd Töchter aber mögen Samme-  
te Obermieder vnd Schürz / auch Atlas / Damast /  
Cassa / vnd andere dergleichen seydenen Röck / vnd  
Hosäcken / wie auch güldene Ketten / So dann von  
Ringern die darein versetzte Steine mit eingerechnet /  
vnd Armbandt an Gold vnd Perlen / alles mit ein-  
ander off das höchste 150. Cronen werth / vnd darüber  
nicht antragen / vnd sollen ihnen sonst allerley Klei-  
dodien / wie die Namen haben / vnd getragen werden  
mögen / allerdings verbotten seyn / bey Straff 30.

Reichs.

7

Reichsthaler. Der Haupts Rerath von Hauben/  
Haargebandt / soll ober 30. das Kräß / Uberschlag vnd  
Handrätzlein aber / wie auch der Männer vnd Jun-  
gen Gesellen / ober 3. Reichsth. nicht werth seyn / bey  
Straff 2. Reichsth.

### Der Ander Standt.

¶ **S**ie andere des Raths / wie auch die vornembste  
Annahmhafter Bürger vnd Handelsleut mögen  
seydene Hosen vnd Wammes / wie auch seydenen  
Mäntel doch vnverbrembt vnd ungefütert / So  
dann ein ganz Cassa Kleid / Atlas aber allein zu  
Wambser vnd keinen Sammat oder Zeug / der sol-  
chem im Werth zu vergleichen / antragen / bey Straff  
20. Reichsthaler.

¶ VIII.  
Des andern  
Standts  
Kleidung.

Sie mögen auch seydenen Strümpff / Spitzen an  
Hosenbendeln vnd Schuhrosen / doch bescheidenlich  
tragen bey Straff 3. Reichsth.

Deren Weib vnd Töchter sollen zwar Cassa vnd  
andere seydenen / doch kein ganz Glattsammere Ober-  
mieder / auch bescheidenlich mit seydenen Schnüren  
verbrembt / anzutragen macht haben. Aber des gül-  
den vnd silbern Tuchs zum unterlegen sich gänzlich  
enthalten.

¶ IX.

Sie mögen auch Damast / seyden Borat / vnd  
Dop.



Doppeltaffet / mit seydenen Schnüren verprembte  
Röck / aber keine höhere / wie auch keine von Sam-  
met / Atlas / vnd dergleichen vornehmen Zeug / ge-  
machte / oder auch mit Zobel / Marter vnd anderen  
stattlichen Pelzen / vnd seyden Gewandt gefütterte  
Welsche Fliegere vnd Hasacken antragen.

IX. Desgleichen sollen auch dieses andern Standts  
Weibs Personen / sie seyen Teutsch / Niederländisch  
oder anderer Nation / allein silberne vnd vergülde  
Gürtel / off das höchste 30. Reichsth. werth / wie auch  
Armbandt von Corallen oder Granaten / mit einem  
gülden Schloß oder vier gleich zu tragen erlaubt / alle  
ganz gülden vnd perlen Ketten aber / wie auch gülden  
ne Armbandt / vnd Gürtel omb den Leib öffentlich  
zu tragen / gänzlich verbotten seyn / bey Straff 10.  
Reichsth.

XI. Es sollen auch dieses Standts Weiber vnd Töchtern  
ganz gülden Hauptzierath oder Haargebändt verbot-  
ten vnd nicht erlaubt seyn / Ring in allem ober 30.  
Gronen / noch Hauben oder Doreth mehr dann 20.  
Reichsth. werth zu tragen / bey Straff 6. Reichsth.

XII. Vnd demnach so wohl bey diesem als auch dem Er-  
sten Standt von etlichen / so bald sie an außländischer  
vnd frembder Nation etwas neues ersehen / demselben  
ohne vnterschied / wie vngestalt es auch ist / nachar-  
ten /

ten / vnd durch solche eufferliche Thorheit zu erkennen  
geben / wie wandelbar vnd vnbeständig ihr Gemüch  
sey.

Als wollen Wir alles / was ärgerlich vnd übermä-  
sig / hiemit gänzlich abgestellt / vñ jedermänniglich / weß  
Standts od Würden die auch seyen / ernstlich verbot-  
ten auch den Berheyrathen / dz Haupt zu bedeckē auff-  
erlegt / vnd vnseren zur Sänd Deputirten anbefohlen  
habē / daß sie auff die jenige / die also frembde leichtsinn-  
ge Newerung anfangen / nachfolgen / oder darzu ver-  
helffen vnd hierwider handeln / mit Fleiß Achtung ge-  
ben lassen / vnd solche den Umständen nach / ab-  
straffen sollen.

### Der Dritte Standt.

Als Notarii, Procuratores, Künstler / vnd vomeh-  
me Krämer / wie auch so vngesährlich dieses  
Standts seyn / vnd in den andern nicht gehören /  
mögen seydene Hosen vnd Wammes / Wie auch Saffa  
zu Hosen / vnd Damast zu Wammes / jedoch beydes  
deß schlechtesten / vnd mehr nicht dann mit einer  
Schnur verbrembt / aber keinen Atlas / Seydenruff /

B

oder

XIII.  
Des dritten  
Standts  
Kleidung.

oder guten Damast antragen/ bey Straff 12. Reichsthaler.

Es sollen ihnen auch an den Hosendel und Schuchrosen kleine seydene Spitzen zutragen/ vnderbotten seyn.

§ XIV.

Deren Weib und Töchter/ mögen wohl Gassa und dergleichen Zeug zu Übermüden jedoch anders nicht denn bescheidenlich außgeschnitten / antragen/ hergegen soll aber ihnen all anderer auff Atlas und seyden Boden/ gemachter Gassa und dergleichen statlicher Zeug / oder sich in der neuen Form und Manier/ dem ersten und andern Standt gleich zu kleiden/ gänzlich verboten seyn/ bey Straff 10. Reichsthaler.

§ XV.

Sie sollen auch keine Daffete noch andere seydene/ sondern nur halb seydene/ Buratte und dergleichen mit wenig Schnüren neben einander / vnd nicht zugeweiß verbremte Röck antragen / bey ebenmäßiger Straff.

§ XVI.

Nicht weniger so sollen dieses Stands Weibspersonen/ welcher Nation die auch seyen / alles Geschmeid verboten / doch ihnen silberne Gürtel mit 6. eingetheilten vergulden Knöpfen / sambt vergulden Schloß und Rosen zum höchsten 20. in 25. Reichsthaler. vnd nicht darüber werth zu tragen erlaubt seyn / bey Straff. 8. Reichsthaler.

Sie

Sie sollen auch keine Ring vber 12. Cron. noch Armband (doch von keinem Gold oder Perlen) vber 20. bis in 25. fl. oder Hauben vber 8. Reichsthaler werth antragen/ bey Straff 8. Reichsthaler.

Nicht weniger einen Kragen vber 4. fl. bey Straff 10. Reichsthaler anderthalb Reichsthaler.

### Der Vierte Standt.

**S** In gemeinen schlechten Krämer / deren / wie auch Handelsdienern und allen andern Handwerksteuten soll Seydenzeug zu Kleidung vñ Mäntel / auch seydene Spitzen an Hosendel und Schuchrosen zu tragen / gänzlich verboten seyn/ bey Straff 6. Reichsthaler.

§ XIX.  
Des vierden Standes  
Kleidung.

Deren Weib und Töchter / sollen alle sammete und seydene Zeug zur Kleidung / auch alles verguldes durchaus verboten / doch ihnen ganz weiß silberne Gürtel / auff das höchste 12. Thaler vnd nicht darüber werth / anzutragen erlaubt seyn / bey Straff 4. Reichsthaler.

Desgleichen sollen ihnen alle Pater noster ganz sammete Hauben / auch Zobel oder dergleichen Mäntel vbertragen / gänzlich verboten / vnd sonst kein Hauben vber 8. Gulden / noch ein Kräß vber 3. fl. zu tragen erlaubt seyn / bey Straff 3. Reichsthaler.

B ij

Der

## Der Fünffte Standt.

§ XXII.  
Des fünffte  
Standts  
Kleidung.

**W**erke aber engentlich keine Handwerker / oder  
Wrechte Krämer sind / denen / wie nicht weniger  
Gutschern / Fuhrleuten / Hainzlern / Tagelöh-  
nern vnd dergleichen Personen / soll Schamlot / Tür-  
ckisch Grobgrün / vnd anderer vornehmer Zeug / so in  
gleichem preis / vnd darüber / Auch alle seydene  
Schnür vnd Verbrennuß / außdrücklich verboten  
seyn / bey Straff 3. Reichsth.

§ XXIII.

Deren Weib vnd Töchtern soll auch aller Sam-  
met / Cassa / ganz oder halb seydener Zeug / zu Klei-  
dungen / auch zu Hauben / die Zobelbrahen / oder der-  
gleichen Marterbrahen gänzlich verboten / vnd sonst  
keine Hauben ober 6. Gulden werth zu tragen nicht er-  
laubt / Ein Gürtel aber etwas weniges mit Silber be-  
schlagen / doch nit ober 4. Reichsthaler werth / vnver-  
botten seyn / bey Straff 3. Reichsth.

§ XXIV.

Den Mägden vnd Dienstbotten aber ins gemein  
soll aller Sammet / Cassa / ganz oder halb seyden vnd  
anderer dergleichen kostbarer Zeug / zu Kleidung / auch  
zu Hauben / vnd zumahl die Zobelbrahen / Silberbe-  
schlag / oder etwas von Silber zu tragen / ganz vnd  
gar verboten seyn / vnd mögen allein Röck von schlech-  
tem Tuch oder gemein Grobgrün zu Obermäder oder  
Bomassin / vnd dergleichen werth / auch von Hauben  
ober

ober 5. Gulden / vnd ein Kreyß ober 2. Gulden wehrt nit  
antragen / bey Straff 1. Guld. oder der Gefängnuß.

Diejenige aber so sich in Vnehrn betreten lassen / § XXV.  
sollen nicht ohne ihre auffgesetzte weisse Hauben / doch  
ungesteht außgehen / damit sie vor andern mögen er-  
kennt werden / bey Straff zum erstenmahl 2. zum an-  
dermal 4. Guld. vnd zum drittenmal der Gefängnuß.

Weiln auch nunmehr das Panquerotspielen nicht § XXVI.  
allein vor keine Schand mehr geacht / vnd darauß fast  
ein Handwerck gemacht werden will / sondern auch sol-  
che Falliten vñ Panquerottirer ihrer wissentliche Vn-  
qualiteten vnd Beschaffenheit ungeacht / andern ehr-  
lichen Leuten gleich / ja gar wohl höher gehalten seyn  
wollen / auch sich / ihre Weib vnd Kinder in Sammet  
vñ Seiden also bekleiden / daß man solchen Defect an  
ihnen nicht erkennen kan / so wollen wir daß solche  
Personen / die ihres Unfalls halber / nicht vffrichtige  
vnd redliche Anzeig würden dardun vñ beweisen  
können / noch ad cessionem admittirt seyn / als die  
sich / laut des H. Reichs Abschiedt / ihrer Ehren vñ  
Dignitäten verlustigt gemacht / sich vnd die ihrige  
nicht mehr hinsüro so herausbußen / sondern in allem  
noch geringer / als die gemeine Bürger schaff / an Klei-  
dungen vnd andern tragen vnd verhalten / vnd also  
B iii andern

andern ehrlichen Standts Personen nicht vorziehen sollen / bey Straff des Leinwatshausß oder anderer Gefängnuß.

§ XXVII. Und demnach die Hoffarth von der Fußsohlen bis in das Haupt gestiegen / als sollen alle Schuch / zum Pracht / mit Gold oder Silber gestickt / oder auch oberfließigen Schnüren / bey allen und jeden Standts Personen ins gemein vnd gänzlich verboten / vnd den vornembsten mehr nit als 6. kleine Pomeischnürlein / vor oder neben einander zu machē erlaubt / den Handwercks vnd gemeinen Bürgerstands Weibspersonen aber / wie auch den Mägden vnd Diensthotten / kein andere als Lederne Schuch vnd ungestept / oder gerissen / zu tragen erlaubt seyn / bey Straff 1. Reichsth. oder respectivē der Gefängnuß.

§ XXVIII. Es sollen auch die Seydenstücke / Schneider / Schuhmacher / oder jedermänniglich / dergleichen hieroben angezogene Sachen vor diejenige / denen solches zutragen verboten ist / zu verfärtigen sich gänzlich enthalten / oder nach gestalten Sachen mit ernst abgestrafft werden.

§ XXIX. Was nun von Kleidungen vorgesezter massen verordnet / soll anders nicht als dahin gemeint vnd verstanden werden / daß einer vnd der ander Standt / sich solcher Kleidung allein zu hohen Festen / Hochzeiten /

ten vnd andern Ehrentagen vnd Zusammenkünfften keineswegs aber täglich gebrauchen sol oder mag / bey Straff / so nach befundung gegen einen jeden / welcher sich derē mißbrauchen wird / vorgenommen werden soll.

Wer nu hinfüro in einem oder dem andern Standt / § XXX. sich höher vnd köstlicher (das geringer ist männiglich erlaubt) kleiden / oder anders verhalten wird / als hieoben ein ander nach unterschiedlich gebotten vnd verboten worden / der / oder die setzen sich / als vngesam vnd Verächter guter Ordnung selbst in die Straff / welche auch nach Beschaffenheit der Sache / vnd Wiederholung des Verbrechens von vnser zur S. vnd Verordneten / vermehrt werden mag / nicht allein gegen dem Thäter / sondern auch denjenigen / so darzu geholffen haben.

Demnach auch mit den übermäßigen Spitzen bey § XXXI. einem vnd dem andern Standt / ein Zeit hero nicht geringer Exceß allhier vorgangen ist / als solle auch männiglich hier vor gewarnt seyn / bey Straff 5. Reichsthaler.

Und damit diese vnser Ordnung besser / als wir § XXXII. bis hero erfahren müssen / gehandhabt werde / vnd die Ubertreter desto gewisser seyn mögen / so seynd nicht allein engene Personen hierzu bestellt / gute Vffsicht zu haben / sondern wir befehlen auch hiemit allen vnsern welt

weltlichen Richtern / bey ihren Pflichten / damit sie uns zugethan seyn / alle die so sie sehen / hören vnd erfahren / diese Ordnung oder einigen Punkten / derselben verbrechen / bey dem Send-Gericht / denen darzu Deputirten oder Schreibern anzumelden / vnd keineswegs zu verhöhlen / oder auch einer Straff zugewarten. Derentwegen unsere verpflichte / in dem sie unserm Befelch nachlesen / von niemand vngleich verdacht / weniger in einige weg vngütlich angefahren werden sollent. Bey grosser vnd in unser Reformat. p. 10. tit. 1. §. 16. & 18. angedeuter vnaußbleibender Straff.

### Hochzeit Ordnung.

§ I.  
Wiewiel  
Personen zu  
Frei- vnd  
Schenk-  
hochzeiten  
geladen wer-  
den mögen.

**Q** Ennach die Freyhochzeiten von Alters her / bey niemand anders / als bey den Ehrbarn vnd den Geschlechten / auch etlichen andern namthafften Bürgern vnd vornehmen Handelsleuten / im Brauch gewesen vnd noch / so lassen wir es auch ferner dabey verbleiben. Doch wollen vnd befehlen Wir / daß solche bescheidenlich gehalten vnd darzu ober 70. bis in 80. Personen in allem ledig vnd Verhehelichte / Zu den Schenkhochzeiten aber ober 50. bis in 60. auff das höchste / nicht beruffen oder geladen werden sollen / bey Straff von jeder Person 1. Reichsthal.

Es

Es soll aber von allen so Hochzeit halten / die Verfü- § II.  
gung geschehen / damit die sämtliche Hochzeitleute / Stunde des  
vor Verlesung des Texts der gewöhnlichen Wochen- Kirchgangs.  
predigt in der Kirch seyen / bey Straff 10. Gulden.

Es sollen auch hinfüro vff jeder Hochzeit mehr nicht § III.  
dann eine Mahlzeit / vnd zwar dergestalt gehalten werden / daß die Speisen vmb 12. Uhr præcise zu Tisch stehen / insonderheit die Betstund mit fleiß gehalten werden / vnd wo nicht ehe / zum längsten zwischen 5. vnd 6. Uhr / alle Tisch vffgehoben seyn / auch der Tanz ober 4. oder 5. Stund nicht wehren / bey Straff 20. Reichsthaler: Wornach sich so wol Hoff: als Küchenmeister zu richten haben.

Welche Manns oder Weibspersonen aber nach § IV.  
gedachter Stund allererst kommen würde / die solle den Armen in die Bäre / dem darzu bestelten Vffwärter / 2. Bazen zur Straff geben.

Vnd nach dem bey den Hochzeiten / wie auch wol § V.  
bey den andern Gastereyen / in den Speisen / auch Scharwesen vnd Confect / mehrmahln grosser Ueberfluß / Pracht vnd Vnkosten / vnangesehen dieser höchst beschwerlichen thewren Zeit geübt vnd getrieben wird / vnd je einer dem andern mit der Tractation / auch wol der Vnvermöglische dem Vermöglischen zu seinem eygenen Schaden vnd Verderben vorgehen will. So ord-

§

nen /

nen/ setzen vnd wolle Wir/ daß hinfür nicht allein vff  
Hochzeiten/ sondern auch auff allen andern Gastmahl-  
zeiten aller Ueberfluß an Essen vnd Trinken/ sonderlich  
aber (wie bey den Niederländischen Hochzeiten vnd  
Panqueten vielfältig beschehen/ die Schawessen/ al-  
lerley Confect/ Marcepan vnd dergleichen Schleckes-  
ren/ auch die Collation bey den Belägern gänzlich  
verbotten seyn sollen/ bey Straff 30. Reichsth.

§ VI.

Vnd soll hinfür bey den ersten vnd andern Stands-  
personen/ Hochzeiten in der Tractation/ diese maß ge-  
halten/ vnd vff eine Mahlzeit mehr nicht dann acht  
Speisen/ auffer Suppen vnd Gemüß/ bey allen an-  
dern Ständen aber allein 5. Richten/ doch in vnter-  
schiedlichen Schüsseln/ nach Gelegenheit der Tisch oder  
Tafeln außzuthellen vffgesetzt vnd zugegeben werden/  
bey Straff von jeder Tracht oder Speiß 8. Reichsth.

§ VII.

Die Bräutsuppen sollen bey männiglich abgestelle  
vnd verbotten seyn/ bey Straff 1. Reichsth. Es hätte  
dann der Bräutigam oder Braut eine oder mehr nahe  
Verwante/ welche Schwachheiten halben nicht er-  
scheinen könnten/ denen mag man nach Gelegenheit et-  
was nach Haus schicken.

§ VIII.

So Schenckhochzeiten gehalten vnd Becken vff-  
gesetzt werden/ mögen zwar die nechste Verwante  
nach ihren Ehren vnd Wolgefallen/ aber andere/ wel-  
che so

che so nahe nicht verwandt seyn/ mehr nicht/ als das  
paar Eheleut ein Ducaten/ ein Junggesell 1. Reichsth.  
vnd Jungfrau ein halben Reichsthaler schencken/ bey  
Straff 4 Reichsth.

Die Dritten Hochzeiten lassen wir bey ihrem Her-  
kommen/ vnd mag ein jeder seiner Gelegenheit nach/  
ein Wirth oder Gasthalter auff ein Mahlzeit/ seine  
Hochzeitleut auffdingen/ doch in allem ober 40. bis in  
50. Personen nicht laden/ vnd soll von jedem paar  
Volck vor ein Mahlzeit 2. Gulden/ als einer Manns-  
person oder Junggesellen 18. vnd von einer Weibspers-  
son 12. Basen/ vnd nicht drüber geben werden/ bey  
Straff von jedweder Person 1. Reichsth.

Der Hauptbräutigam soll von andern/ so sich ein-  
dingen/ vnd mit ihm zur Kirchen gehē/ aber zu keinem  
Zimbis erscheinen/ mehr nicht denn 2. Reichsth. neh-  
men/ doch da selbige zur Mahlzeit kommen/ vnd gleich  
andern Gästen ihre Mahlzeit bezahlen/ alsdann mag  
er 3. Reichsthaler fordern/ allein ein jeder eingedinger  
Bräutigam zwo Manns- vnd zwo Weibspersonen/  
vmb ihre Zech auch habē/ ober solches soll dem Haupt-  
Bräutigam/ Küchenmeister oder Gasthalter wie bis-  
hero geschehen/ weiter nicht in das Eingeding geben/  
bey Straff 12. Reichsth.

Die Musicanten vnd Spielleut belangend/ solle  
S ij allein

§ IX.

§ X.

§ XI.

allein den Ehrbarn von den Geschlechtern / bey ihrem alten Gebrauch vnd Herkommen zu bleiben frey stehen / vnd mögen andere vornehme Bürger vnd Handelsleuth des zwennten vnd dritten Standts auch wol ein zimliche Musie / aber keine Trompeten / Pauken oder dergleichen haben / bey Straff 6. Reichsthl.

Nachdem auch Klagen vorkommen / daß so wol die Musicanten in der Kirchen / als auch die Thürner / ein obermäßiges von den Hochzeiten erfordern / als wollen Wir solche zur Billigkeit erinnert / vnd vor dem Einschen hiemit verwarnet haben.

¶ XII.

Sonsten aber allen gemeinen Bürgern sollen vber drey Spielmänner nicht erlaubt seyn / vnd solle jedem den Tag 1. Gulden vnd mehr nicht gereicht werden / bey Straff 2. Reichsthl.

Es sollen auch hinfüro die Küchenmeister / Köchinnen / Sammerfrawen vnd andere / so zur Hochzeit dienen / kein sonderlich Gelach in ihren oder andern Häusern halten / sondern mit ihrem Lohn zu frieden seyn / vnd dem Küchenmeister / Koch vnd Köchin / jedem mehr nicht dann vom Tisch 12. Bazen / so lang die Hochzeit wehrt / vnd der Sammerfrawen vom Tisch 15. Kreuzer gegeben werden / bey Straff 2. Reichsthl.

Den Tischtienern vnd Thorhütern solle jedem ein Tag 5. Bazen / vnd fermer kein Wein oder Essen / wie  
bist

bishero beschehen / heimzutragen gegeben / auch die bishero gegebene Libererey gänzlich bey jederman abgeschafft werden / bey Straff 4. Reichsthl. so wol dem Nehmer als Geber.

Es soll auch den Hoffmeistern / Küchenmeistern / vnd denjenigen / so solche Hochzeit Verdienst annehmen / wie in gleichem auch den Musicanten vnd Spielleuten wider diese Ordnung nicht zu thun / ernstlich auffgelegt seyn / bey Straff 6. Reichsthl. ¶ XIII.

Vnter den Hochzeitgästen wird den jungen Gesellen vor allen Dingen auch in die Kirchen zu gehen auffgelegt / auch darneben anbefohlen / daß sie sich bey Mahlzeiten vnd Tänzen / des schreyens / pppigen / vnzüchtigen vnd vngewärdigen Wesens / auch Zank vnd Haders allerdings enthalten / oder gewisser ernstlicher Bestrafung / auch wol mit dem Thurn gewertig seyn sollen. ¶ XIV.

### Kindtauff Ordnung.

¶ I. Einnach auch der Pracht vnd die vbermaß bey den Kindtauffen ein zeitlang dermassen eingerissen / daß sich wol Christliche Herzen / welche die Gewartern bitten sollen / insonderheit aber die jentige / so zu solchem Ehrenwerck vnd mehrmalen erbitten werden / anstatt sie sich dessen / als eines Christlichen

G iii

Ehren

Ehrenwercks billich erfrewen solten / zum öfftern dar-  
gegen entsetzen müssen / welches beedes dem Christli-  
chen Begehren vnd Willfahren zu wider laufft / vnd  
Wir zu Abwendung dessen / allbereits in Anno 1625.  
hierüber gewisse Verordnung gethan / aber bisshero er-  
fahren haben / wie auch solches nach vnd nach / je län-  
ger je mehr überschritten worden.

§ II.

Als sehen / ordnen vnd befehlen Wir nachmalen /  
daß hinfüro alle Vnsere Bürger vnd Inwohner /  
Manns vnd Weibspersonen / verheyrahten vnd ledi-  
gen Standts / so sich allhier von heymischen oder  
frembden bey der heiligen Tauff zu Zeugen vnd Pet-  
tern erbitten lassen / die mögen was im Regiment /  
vnd Ersten Stand vnser Klender Ordnung begriffen /  
vnd also die vornembste Personen dieser Statt seyn /  
ein mehrers nicht als ein / oder auff das höchste gesetzt /  
zwo Ducaten werths / die vbrigen aber / so geringern  
Standts / einen oder zweien Reichsth. an Geldt / oder  
andern Stücken / allein ohne Beutel dem Kind zur  
Gedächtnuß verehren / darbey wir dann alle andere  
Vnkosten / sonderlich Klendung der Kinder / des Pet-  
ternbechers / des neuen Jahrs schickung vnd Vereh-  
rungen / oder anderen Nachgaben / die entweder vnter  
wehrendem oder nach geendetem Kindbett / pflegen  
verehrt zu werden / vnd ober den gesetzten werth stei-  
gen

genes geschehe dann gegen armen dürfftigen Leuten /  
auff Christlichem Mitlendten vnd Barmherzigkeit /  
samt allem andern so wider diese Satz vnd Ordnung  
vorthailhafter weiß vorgenommen / vnd erdacht  
wird / allerdings abgeschafft / vnd mehr als einen Ge-  
vatter oder Gevatterin zuerbetten / ernstlich verbotten  
haben wollen / bey Straff 20. Reichsth.

Es sollen auch die Eltern / die heylige Tauff ihrer  
Kinder möglichs befürdern / vnd nicht denselben / auch  
wol vmb Prachts willen / mit Gefahr vffziehen.

§ III.

Wie wir denn solchen Pracht / mit Dammasten /  
Doppeltaffet / vñ andern sendenen Vorhängen / Betts-  
vnd Wiegendecken / auch wol güldenenen vnd geneheten  
Spitzen / vnd sonst in Zubereitung der Gemach / der  
sich bey etlichen / vnd zwar denjenigen Kindbetterin /  
befindet / denen es am wenigsten gebührt / hiemit wol-  
len abgeschnitten / vnd allein dem Ersten Stand Dop-  
peltaffet zu Vorhängen / zu Kindsdecken Dammast /  
dem andern vnd dritten Standt aber nur Daffet zur  
Kindsdecken / zu Vorhängen aber gar nicht / weniger  
ein höhers ertaubt / den vbrigen aber alles obgemelte /  
oder in hohem Preis / zugleich auch hiemit verbotten  
haben. Daß auch keine Kindbetterin in den 6. Wo-  
chen sich höher in Klendung vnd Pracht / oder Spitzen  
sehen



sehen lassen solle/ als in welchem Stand sie begriffen/  
bey zwölff: oder nach Befindung mehr Reichsthaler  
Straff.

§ IV. In den Kindtauffen / sollen mehr nicht als bey dem  
ersten Stand 60 / bey dem zweyten 50 / bey dem dritten  
40 / vnd bey dem vierdten 24 / vnd bey dem fünfften  
sechszehen zum allerhöchsten Weibspersonen geladen  
werden / bey Straff von jeder Person 1. Gulden.

§ V. Das Kirchengehen bey den Kindtauffen soll also  
befördert werden / daß beydes die Prediger vnd ande-  
re / die sich als Petter vnd Beyständt in der Kirchen be-  
finden / mit langem warten nicht beschwert werden /  
bey gleicher Straff.

§ VI. Es soll auch das Pettergeloch / auffer einer blossen  
Collation vnd Trunck / wie auch der Oberfluß an  
Confect oder süßem Wein / hiemit verboten seyn / die  
Übermaß aber nach Befindung abgestrafft werden.

§ VII. Wider den geklagten Troß vnd vnersättigten Loh-  
n eillicher Kindbettwärterin vnd Säugammen / wollen  
Wir gebotten haben / daß sich solche in aller Treu/  
Gleiß vnd Willigkeit finden lassen / hingegen selbige ne-  
ben ziemlichen Essen vnd Trinken / die Wochen / von  
Vornehmen / ein Guld. bey den wenigern aber 10. bis  
in 12. Basz vnweigerlich haben / Ein mehrers aber vn-  
ter was schein es auch geschehē möchte / weder ein Theil  
for-

fordern / noch der ander geben soll / bey Straff 4.  
Reichsthaler / so wol der Geber als der Nehmer.

Es soll auch ober dieser Kindtauffen-Ordnung / § VIII.  
nicht weniger als die Kleyder- vnd Hochzeit-Ordnung /  
alles ihres Inhalts / von vnsern zur End Deputir-  
ten gehalten / die Vffseherin darzu bestellt / auch der ge-  
schwornen Hebammen Pflicht einverleibt werden /  
was sie solchem zuwider befinden werden / daß sie sol-  
ches anzeigen / vnd deswegen von niemand / bey vn-  
ausbleiblicher Straff / verdacht / vbel angesehen / oder  
angefahren werden sollen.

### Von Leichbegängnuß.

§ I. **D**ennach wir auch befinden / daß nicht allein in  
der Freywd / sondern auch im Leid vnmöthiger  
Pracht getrieben werden will / Als wollen Wir  
auch alle vnd jede / so die Begräbnus anstellen / des  
Standts erinnert haben / worinn das seel. Verstorbe-  
ne abgeschieden ist / vnd die gewöhnliche Ceremonien  
vnd Vnkosten darüber nicht zu machen.

§ II. Sonderlich sollen die Leichnam so viel als immer  
möglich zu ihrem Ruhbettelein befördert / vnd ober den  
dritten Tag zum längsten / nicht auffgehalten / auch zu  
rechter vnd bestimpter Zeit von Haus getragen wer-  
den / bey Straff nach Ermessigung. Dabey die Vor-  
sänger

sänger crümet werden / daß sie præcise umb die  
Stund da zur Leich gebetten wird / bey der Stelle seyn /  
vnd die Personen im schlagen abzulesen anfangen /  
oder in dessen Verbleibung jedesmals umb 2. Reichs-  
thaler gestrafft werden sollen.

§ iii. In dem Serebhaus soll die Stub vnd Gemach  
mit schwarzem Tuch zubehängen / allerdingß verbot-  
ten seyn / bey Straff 20. Reichsth.

§ iv. Vornemblich soll der Pracht / den man bißhero bey  
Leichbegängnissen der ledigen Personen vnd jungen  
Kinder wegen erfahren müssen / vnd gleichsam es eine  
Schuldigkeit were / daß die Bevattern anwenden / vñ  
die Verstorbene mit grossen Vnkosten schmücken lassen  
müssen / bey 6. Reichsth. Straff / hiemit abgeschafft  
vñ verboten / den Eltern oder nächst Befreunden zwar  
ihre Kinder oder Befreunde / mit etwas zu zieren er-  
laubt / jedoch außtrücklich hiemit gebotten seyn / daß  
des ersten Standts Personen / auff den Schmuck ihrer  
verstorbenen Kinder oder Freunde / so 9. Jahr alt vnd  
drüber seyn / mehr als 6. Gulden / des zwayten 5. des  
dritten 4. des vierdten 2. vnd des fünfften Standts ein  
Gulden werth zum allerhöchsten nicht / Auff die an-  
dern aber / so vnter 9. Jaren / allein halb so viel / wenden  
vñ die Wachsblumen oder Rosen gänzlich abgeschafft  
seyn / Auch die Schmückerinnen für ihre Mühe vnd  
Arbeit /

Arbeit / allein biß an den dritten theil / dessen was das  
Schmückwerck kostet / vnd weiter nichts fordern sol-  
len / Also daß alles zusamen gerechnet / nemblich Ma-  
teri vnd Arbeit / ober obigen Tax mit lauffen / bey Straf  
von jeder Vbertretung 6. Reichsthaler.

Vnd die weiln auch diese Vorsehung allen vnsern  
Ungehörigen zum besten gemeinet ist / als wird sich  
männiglich darnach zu richten / vnd vor gebührlicher  
Andung zu hüten wissen.

**S**od sol diese vnser Kleyder Hochzeit Kindt auff-  
vnd Leichbegängnuß Ordnung / den nechsten  
vierzehenden Tag nach deren Publicirung / so  
der 1. Februarij schierstkünfftig seyn wird / ihren An-  
fang nehmen / vnd immittelst ein jeder vnser Bürger /  
Beyßasß vnd Inwohner / neben Weib vnd Kind / in  
ihrer Kleydung / Trachten vnd andern / sich darnach  
zu richten wissen : Vnd wer etwan Zwoyffel hat / in  
welchem Standt er oder die seinigen begriffen / der  
mag sich darüber bey vnsern zur Send Verordneten /  
nothwendigern Berichts erholen / dahin männiglich  
hierinnen gewiesen seyn soll.

Conclusum & renovatum in Senatu  
15. Januarij, Anno 1646.